

II-10119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zentral-Arbeitsinspektorat

1010 Wien, den  
DVR: 0017001  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 71100/6591  
Auskunft:

Zl. 68.000/13-3/93

Klappe: Durchwahl

4564 IAB

1993-06-14

zu 4681 N

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck und  
Dolinschek, betreffend Überprüfung der Verwaltung rund um die  
Tätigkeit der Politiker durch die Arbeitsinspektion  
Nr. 4681/J-NR/1993

Die Abgeordneten werfen im Zusammenhang mit den Dauerreden der Grünen im Nationalrat die Frage nach der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der gesetzgebenden Körperschaften auf und richten an mich folgende Anfragen:

1. Wie beurteilt die Arbeitsinspektion speziell die Vorgänge im Parlament rund um den Rede-Marathon der grünen Abgeordneten nach den geltenden Gesetzen?

ANTWORT:

Dazu muß ich zunächst feststellen, daß es sich bei den Parlamentsbediensteten um Bundesbedienstete, also um Beamte und Vertragsbedienstete handelt, für die weder das Arbeitszeitgesetz noch das Arbeitsinspektionsgesetz gilt.

Die Arbeitszeit von Bundesbediensteten ist durch §§ 48 bis 50 des Beamtendienstrechtsgesetzes, bzw. durch das Vertragsbedienstetengesetz, welches (§ 20) diesbezüglich auf das Beamtendienstrechtsgesetz verweist, geregelt. In diesen Bestimmungen ist eine

Wochenarbeitszeit von 40 Stunden sowie eine Verpflichtung des Beamten, angeordnete Überstunden zu leisten, normiert. Es bestehen jedoch keine gesetzlichen Bestimmungen über die maximale Tagesarbeitszeit, über Überstundenbegrenzungen oder über notwendige Ruhezeiten.

Da es sich beim Beamtendienstrechtsgesetz nicht um arbeitnehmerschutzrechtliche Normen handelt, ist die Arbeitsinspektion nicht befugt, die Einhaltung zu kontrollieren.

Angelegenheiten der Arbeitszeit von Bundesbediensteten sind nämlich nicht dem Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" zuzuordnen und unterliegen daher nicht der Zuständigkeit meines Ressorts. Es handelt sich dabei um "Angelegenheiten des Dienstrechts", die nach dem Bundesministerengesetz 1986 in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes fallen.

2. Wieviele Überstunden haben die einzelnen Mitarbeiter während dieser überlangen Nationalratssitzung gemacht?

ANTWORT:

Da, wie unter Punkt 1. ausgeführt, eine Überprüfungsbeurteilung der Arbeitsinspektion hinsichtlich der Arbeitszeit von Bundesbediensteten nicht gegeben ist, habe ich keine Befugnis dies zu überprüfen.

3. Werden Sie die Arbeitsinspektion zu einer möglichst raschen gesonderten Überprüfung aller Verwaltungsbereiche rund um die Tätigkeit der Politiker veranlassen (Parlament und Landtage inkl. Klubs, Parteiorganisationen, persönliche Mitarbeiter etc.)?

ANTWORT:

Hinsichtlich der Bundesbediensteten im Parlament ist, wie oben dargestellt, die Arbeitsinspektion zur Überprüfung der Arbeitszeit nicht berechtigt. Sie ist lediglich zur Kontrolle der Einhaltung der technischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen aufgrund des

Bundesbedienstetenschutzgesetzes berufen. Die letzte derartige Erhebung bezüglich Arbeitsräume, Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze und Verkehrswege wurde vom zuständigen Arbeitsinspektorat am 18. Februar dieses Jahres durchgeführt. Ich halte daher im gegenwärtigen Zeitpunkt eine weitere Kontrolle nicht für erforderlich.

Zu den Verwaltungsbereichen von Landtagen ist zu sagen, daß Angelegenheiten des Dienstrechts und des Arbeitnehmerschutzes der Landesbediensteten in Landesdienststellen gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen und daher einerseits durch spezielle Landesbedienstetenschutzgesetze geregelt sind und andererseits die Arbeitsinspektion als Bundesbehörde nicht zur Kontrolle dieses Bereiches befugt ist.

Lediglich hinsichtlich der Arbeitnehmer von Parteiorganisationen sowie von Nationalratsmitgliedern bzw. Klubs ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufen und werden Überprüfungen durch die Arbeitsinspektion so wie bei jedem privaten Arbeitgeber durchgeführt.

4. Wenn nein, halten Sie eine solche Maßnahme nicht für dringend notwendig, um die Akzeptanz der Arbeitsinspektion bei den privaten Betrieben zu verbessern?

ANTWORT:

Siehe Antwort zu Punkt 3

